

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 71 (1964)

Heft: 10

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textilindustrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Redaktion:
Letzigraben 195, 8047 Zürich
Inseratenannahme:
Orell Füssli-Annoncen AG
Limmatquai 4, Postfach, 8022 Zürich

Nr. 10 / Oktober 1964
71. Jahrgang

Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Organ der Vereinigung Schweizerischer Textilfachleute und Absolventen der Textilfachschule Wattwil

Von Monat zu Monat

Das neue Arbeitsgesetz. Nach langen Vorarbeiten haben die eidgenössischen Räte in ihrer Märzsession das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) verabschiedet, dessen Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht festgelegt ist und für das auch die Durchführungsbestimmungen des Bundes und die Anpassungsregelungen der Kantone noch nicht vorliegen.

Das neue Arbeitsgesetz ersetzt das bisherige eidgenössische Fabrikgesetz. Die Zuständigkeit der Kantone zum Erlass von Vorschriften über den Arbeiterschutz wird stark eingeschränkt: sie gilt nur noch für Gebiete, die den Kantonen vom Arbeitsgesetz belassen werden. Der Vollzug liegt bei den Kantonen, so daß die kantonale Ausführungspraxis von erheblicher Bedeutung sein wird, wenn auch dem Bund eine Weisungsbefugnis zusteht.

Unterstellt sind dem Arbeitsgesetz alle öffentlichen und privaten Betriebe, was auf eine wesentliche Erweiterung hinausläuft. Ein Betrieb liegt dann vor, wenn ein Arbeitgeber dauernd oder vorübergehend einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt, unabhängig davon, ob bestimmte Einrichtungen oder Anlagen vorhanden sind. Ausnahmen sind vorgesehen für die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, für die Regiebetriebe des Bundes, die Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion, solche mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion, die Fischereibetriebe, die privaten Haushaltungen und die reinen Familienbetriebe. Insgesamt dürften über 200 000 Betriebe (Fabrikgesetz 13 000) erfaßt werden.

Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Arbeitnehmer, die eine höhere leitende Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder selbständige künstlerische Tätigkeit ausüben, auf Heimarbeiter, Handelsreisende und verschiedene andere Berufe.

Geregelt werden insbesondere die Unfallverhütung, Gesundheitsvorsorge, die Arbeits- und Ruhezeit, der Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung. Die besonderen Vorschriften für industrielle Betriebe (Plangenehmigung für Fabrikanlagen, Betriebsbewilligung usw.) können nur dann angewendet werden, wenn eine Unterstellung durch das BIGA ausdrücklich verfügt wurde. Industrielle Betriebe haben eine Betriebsordnung vorzusehen, die der Arbeitgeber nach Anhören der Arbeitnehmer zu erlassen hat. Den Arbeitnehmern sind wenigstens zwei Wochen bezahlte Ferien zugestanden; die Kantone können auf drei Wochen gehen. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluß des Verkaufspersonals in Großbetrieben des Detailhandels, beträgt 46 Stunden, für alle übrigen Arbeitnehmer 50 Stunden.

Ausnahmsweise kann die wöchentliche Höchstarbeitszeit unter gewissen Voraussetzungen überschritten werden, wobei die Ueberzeitarbeit nicht mehr als zwei Stunden pro Tag und 220 Stunden im Kalenderjahr betragen darf. Ueberzeitarbeit ist mit mindestens 25 Prozent Zuschlag zu entschädigen, beim Büropersonal, technischen und andern Angestellten jedoch nur dann, wenn sie 60 Stunden im Kalenderjahr übersteigt.

Schülerbesuche in den Betrieben. Schülerbesuche in den Betrieben haben sich nicht nur als ein wertvolles Mittel der beruflichen Information und damit der Berufswahl erwiesen; sie vermitteln, wenn sie richtig und sorgfältig vorbereitet sind, den Schülern auch ein Bild des indu-

AUS DEM INHALT

Von Monat zu Monat

Das neue Arbeitsgesetz
Schülerbesuche in den Betrieben

Handelsnachrichten

Schweizerische Textilmaschinen auf dem Weltmarkt

Industrielle Nachrichten

Die Entwicklung der schweizerischen Seidenindustrie im ersten Halbjahr 1964
Textilbericht aus Großbritannien

Betriebswirtschaftliche Spalte

Zur Entwicklung der Leistungen und Kosten
Unsere zukünftige Personalpolitik — «Aktion P» in Zürich

Rohstoffe

Vestan ein Jahr in der Schweiz

Spinnerei, Weberei

Die Automation in der Kreuzspulerei

Ausstellungs- und Messeberichte

Tendenzen des Textilmaschinenbaues im Ostblock

Jubiläen

«75 Jahre Freude an der Mode»

Vereinsnachrichten

Wattwil:
VST-Ausbildungskurs «Die Baumwollkämmerei»
Zürich: VET-Abend

striellen Schaffens. Letzteres ist insbesondere für jene Schüler wertvoll, die später nicht in der Industrie tätig sind. Es wäre erwünscht, wenn die Textilbetriebe nicht nur auf Anfrage hin den Schulklassen bereitwillig ihre Tore öffnen, sondern auch selbst vermehrt die Initiative zu solchen Besichtigungen ergreifen und damit einen wertvollen Beitrag zur Gewinnung beruflichen Nachwuchses leisten würden. Solche Betriebsführungen müssen richtig vorbereitet werden durch Zustellung von Unterlagen an den Lehrer, kurze Erklärungen vor dem Rundgang und eine Fragestunde nach der Führung. Für Schulkinder eignen sich am besten Gruppen von höchstens 10 bis 12 Personen, wobei jede Gruppe von einem sachkundigen Betriebsangehörigen zu führen ist, der die Kinder und ihre Fragen ernst nimmt und möglichst präzise, jedoch kurze Auskünfte geben kann. In lärmigen Abteilungen sollten keine oder nur die nötigsten Erläuterungen gegeben werden. Dafür sollte vor dem Betreten solcher Räume kurz erklärt werden, was drinnen geschieht. Es hat sich als glücklich erwiesen, den Schülern einen kleinen Notizblock samt Bleistift in die Hand zu drücken mit der Aufforderung, allfällige Fragen zu notieren. In der

Fragestunde sind sie dann freier, ihre Anliegen vorzubringen. Wird die Fragestunde mit einem kleinen Imbiß verbunden und ist der Betrieb in der Lage, ein bescheidenes Souvenir abzugeben, so wird ein solcher Betriebsbesuch bei den Schülern und Schülerinnen einen positiven, lange andauernden Eindruck hinterlassen und ihnen vielleicht später den Weg in die Industrie ebnen. Dabei sollte man sich immer von der Ueberlegung leiten lassen, daß man der Industrie im weitesten Sinne dient und nicht in erster Linie dem eigenen Betrieb. Je mehr Schüler jedoch gesamthaft positive Eindrücke von der Textilindustrie gewinnen, um so größer ist auch das «rendement». Es empfiehlt sich, die von den jungen Besuchern gestellten Fragen zu sammeln und die Beantwortung zu koordinieren. Oft bringt einem eine solche Sammlung auf neue betriebliche Ideen und kann zu Verbesserungen führen, auf die man infolge der wohlbekannten «Betriebsblindheit» sonst nicht gekommen wäre. So betrachtet, sind Schülerbesuche in den Betrieben durchaus kein Luxus und kein Zeitverlust, sondern aktive Nachwuchswerbung und Aufbau des Betriebes und des ganzen Industriezweiges.

Dr. P. Strasser

Handelsnachrichten

Die Lage der schweizerischen Baumwollindustrie

Das 2. Quartal 1964 brachte der Spinnerei einen zufriedenstellenden Geschäftsgang. Die Garnerzeugung lag höher als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres, wobei sowohl mehr Grobgarne als auch mehr Feingarne hergestellt wurden. Dank eines stetigen Auftragseinganges hielt sich der Orderbestand auf einem beachtlichen Niveau. Die Preise zeigten im großen und ganzen eine eher feste Tendenz, was teilweise zu bescheidenen Aufschlägen führte. Diesen standen aber weiter gestiegene Produktionskosten zufolge von Lohnerhöhungen und Verteuerung der Produktionsmittel gegenüber.

Für Baumwollzwirne ist die Nachfrage anhaltend günstig. Der Auftragsbestand hat sich leicht gehoben und

ermöglicht die volle Ausnützung der Produktionskapazität für ca. 7 Monate.

Die Weberei verzeichnete eine gute Beschäftigung. Der Absatz von groben, mittelfeinen und feinen Rohgeweben war im allgemeinen befriedigend. Lediglich für Buntgewebe gingen die Aufträge schleppend und mit kurzen Lieferfristen ein. Außerdem spürt die Buntweberei in gewissen Artikeln eine scharfe ausländische Konkurrenz auf dem Inlandmarkt, so daß es oft schwierig ist, die kostenmäßig notwendigen Preiserhöhungen durchzusetzen.

In den modisch orientierten Sparten der *Baumwoll-Stückveredlung* war das Geschäft — dem Saisonverlauf entsprechend — fast durchwegs leicht rückläufig. Eine bessere Beschäftigung war dagegen auf dem Gebiet der Veredlung von mittelfeinen und groben Baumwollgeweben zu verzeichnen.

Gegenüber dem vorjährigen Vergleichsquartal haben sich die Umsätze in den meisten Arbeitsbereichen der Stückveredlung nur unwesentlich verändert. In der *Uni-Veredlung* wurde eine erwähnenswerte Verbesserung einzig bei den bereits erwähnten Haushalttextilien erzielt. Das gesteigerte Interesse des Marktes für *Druckware* wirkte sich vor allem auf die Beschäftigung der Filmdruckereien günstig aus. Im Rouleauxdruck wurde dagegen der vorjährige Quartalsumsatz nur knapp wieder erreicht.

Die anhaltend steigenden Lohnkosten zwangen die Veredlungsindustrie zu einer erneuten Ueberprüfung der Preissituation. Dabei erwies es sich als unerlässlich, gewisse preisliche Korrekturen vorzunehmen, die je nach Artikelgruppe zwischen 3 und 10% betragen. Die neuen Preise werden im Verlaufe des kommenden Herbstes wirksam.

In der *Stickerindustrie* hat die gute Beschäftigung angehalten, und auf Grund der Ordereingänge können auch die Aussichten für die Zukunft günstig beurteilt werden. Erhebliche Besorgnis verursacht die trotz der Konjunkturdämpfung anhaltende Kostensteigerung.

Im 1. Semester 1964 hat die *Einfuhr von Garnen* im Vergleich zum 1. Semester 1963 um ca. 40 t abgenommen, der Import von *Zwirnen* ungefähr um die gleiche Menge zugenommen. Die *Einfuhr von Baumwollgeweben* wies eine geringe Erhöhung von nicht ganz 1,5 Mio Franken auf.

Adreßänderungen bitte sofort mitteilen!

Name und Vorname: _____

Beruf: _____

Alte Adresse Ort: _____

Straße: _____

Neue Adresse Ort: _____

Straße: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Abonnent ☐ Mitglied VST ☐ VET ☐

Talon auf Postkarte geklebt oder in verschlossenem Kuvert mit 20 Rappen frankiert einsenden an:

R. Schüttel-Obrecht, Allmendhölzliweg 12, 8810 Horgen ZH